

**Verbandsordnung für den
Gewässerzweckverband "Landkreis Ahrweiler"**
vom xx.xx.2026

gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, 21) sowie gemäß § 35 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305), festgestellt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Absatz 1 Nr.2 KomZG mit Errichtungsbescheid vom <Datum>.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsgrundlage, Name, Sitz, Aufsicht

- (1) Die Träger der Gewässerunterhaltung gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 LWG im Gebiet des Landkreises Ahrweiler bilden einen Zweckverband nach den §§ 2 - 11 KomZG als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 - (2) Der Zweckverband führt den Namen „Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler“ (kurz: GZV Ahrweiler).
 - (3) Sitz des Verbandes ist der Sitz der Verbandsgeschäftsstelle.
 - (4) Aufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
-

§ 2 Verbandsgebiet, Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsgebiet ist das Gebiet des Landkreises Ahrweiler.
- (2) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Ahrweiler, die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, die Stadt Remagen, die Stadt Sinzig, die Gemeinde Grafschaft sowie die Verbandsgemeinden Adenau, Altenahr, Brohlthal und Bad Breisig.
- (3) Verbandsmitglied ist weiterhin das Land Rheinland-Pfalz, jedoch ausschließlich bezüglich der Teilaufgabe nach § 35 Abs. 3 LWG (Durchführung der zur Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen an der Gewässerunterhaltung Ahr).

II. Aufgaben des Verbands, Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

§ 3 Aufgaben des Verbands

- (1) Die Aufgaben des GZV erstrecken sich auf die natürlichen oberirdischen Fließgewässer zweiter und dritter Ordnung im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LWG im Verbandsgebiet und umfassen:
 1. die allgemeine Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG und §§ 34ff LWG; hierzu gehören auch die Pflichten nach § 39 LWG i.V.m. § 40 Abs. 4 WHG;

2. die Gewässerentwicklung und -renaturierung gemäß §§ 27 - 31 WHG, § 68 LWG und den nach §§ 82 und 83 WHG erlassenen Bewirtschaftungsplänen bzw. Maßnahmenprogrammen (EU-Wasserrahmenrichtlinie);
 3. die Hochwasservorsorge am Gewässer; dazu gehören insbesondere die Schaffung von Rückhalteräumen durch technische Bauwerke wie auch durch Retentionsflächen zum flächigen Wasserrückhalt in den Talräumen der Oberläufe der Gewässer, Gewässerausbaumaßnahmen in Risikobereichen sowie die Totholz- und Treibgutrückhaltung in den Talräumen;
 4. die Planung, Bau und Betrieb öffentlicher Hochwasserschutzanlagen gemäß § 76 Abs. 3 LWG;
 5. die Erstellung und Umsetzung der dazu erforderlichen Maßnahmenplanung in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern;
 6. die Zusammenarbeit in allen gewässerbezogenen Fragen mit den Trägern des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne für die Hochwasser- bzw. Starkregenvorsorge und die Wasserwehr.
- (2) Der GZV kann darüber hinaus im Einzelfall weitere und sonstige Aufgaben übernehmen unter der Voraussetzung, dass die dafür entstehenden Kosten von den davon Bevorteilten oder Begünstigten in vollem Umfang gedeckt werden.
-

§ 4 Grundsätze der Aufgabenerfüllung; Vorhaben- und Maßnahmenplanung

- (1) Als Grundlage für die Erfüllung seiner Aufgaben erstellt der GZV eine mittelfristige Vorhabenplanung mit einem Zeithorizont von 5 Jahren sowie einen jährlichen Maßnahmenplan im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet der Verbandsausschuss.
- (2) Soweit die Vorhaben- und Maßnahmenplanung die Aufgaben des Landes nach § 35 Abs. 3 LWG betreffen, sind die entsprechenden Haushaltsansätze im Landeshaushalt einzuhalten.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des technischen Hochwasserschutzes bzw. der technischen Hochwasservorsorge steht unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuwendungen Dritter (Land, Bund und/oder Sonstige) in einem Umfang, der es allen Verbandsmitgliedern ermöglicht, die Finanzierung der danach noch verbleibenden Kosten im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aufzubringen.
- (4) Die Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG richtet sich an den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 - 31 WHG (Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie) aus und entspricht den Anforderungen der nach §§ 82 und 83 WHG erlassenen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.
- (5) Die Gewässerunterhaltung wie auch die Gewässerentwicklung werden im Rahmen der Anforderungen nach Absatz 1 an der Hochwasservorsorge ausgerichtet („hochwasservorsorgende Gewässerunterhaltung bzw. -entwicklung“).
- (6) Die Gewässerunterhaltung bzw. Gewässerentwicklung trägt den für einzelne Gewässerabschnitte im besiedelten Bereich im Einzelfall gegebenen Besonderheiten und besonderen Nutzungsbelangen Rechnung.

- (7) Die Umsetzung der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes erfolgt durch eine Kombination aus technischen und naturbasierten Maßnahmen zur hydraulischen Entlastung und im direkten Zusammenhang mit dem Gewässer.
Darüber hinaus wirkt der GZV, auch über seine Verbandsmitglieder, darauf hin, dass Maßnahmen der Hochwasservorsorge auch in die Raum- und Bauleitplanung sowie sonstige flächenbezogene Planungen integriert bzw. berücksichtigt werden.
- (8) Der GZV setzt sich in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde dafür ein, dass die Inhaber und Besitzer von selbständigen Anlagen im Sinne des § 34 WHG ihren baulichen Unterhaltungspflichten nach § 32 Abs. 1 Satz 2 und § 32 Abs. 2 LWG so nachkommen, dass die Belange der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes möglichst gewahrt bleiben bzw. werden.
- (9) Der GZV bringt sich in allen gewässerbezogenen Fragen aktiv und initiativ in die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne seiner Verbandsmitglieder ein.
-

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane und Verbandsausschuss

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Verbandsausschuss nach § 12 wird als Fachausschuss gebildet.
-

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung entsendet jedes Verbandsmitglied drei Personen.
- (2) Die kommunalen Mitglieder in der Verbandsversammlung sind der/die jeweilige Bürgermeister/in sowie der Landrat/die Landrätin sowie zwei weitere vom Kreistag bzw. VG-/Stadt-/Gemeinderat gewählte Personen. Die Mitglieder für das Land werden von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord benannt.
- (3) Die Verbandsversammlung konstituiert sich nach jeder Kommunalwahl neu. Die nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder sind unverzüglich nach der Konstituierung der kommunalen Gremien neu zu wählen. Bis zur Konstituierung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
- (4) Die in der Verbandsversammlung vertretenen Personen sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Aufgaben, soweit sie nicht nach § 12 dem Verbandsausschuss und nach § 10 dem Verbandsvorsteher übertragen sind, insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 - b) die Beschlussfassung über die mittelfristige Vorhabenplanung und den jährlichen Maßnahmenplan,
 - c) Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Kostenverteilungsschlüssel nach § 19 sowie Festsetzung des Wirtschaftsplans mit den Finanzierungsanteilen und des Investitionsplans,
 - d) Beschlussfassung über den Stellenplan,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung des Vorstandsvorstehers,
 - f) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
 - g) Änderungen der Verbandsordnung und der Kostenverteilungsschlüssel nach § 19
 - h) die Übernahme sonstiger Aufgaben nach § 3 Abs. 2,
 - i) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - j) die Auflösung des Verbandes, Bestellung von Liquidatoren und die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung,
 - k) Entscheidung über die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Verbandsgeschäftsführung,
 - l) die Vereinbarung über Inanspruchnahme von Leistungen einer Mitgliedsverwaltung,
 - m) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über Euro 100.000.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Aufgaben nach Absatz 1 nur im Falle des Buchstaben h) auf den Verbandsausschuss übertragen; diese Übertragung ist jederzeit widerruflich.
- (3) Außerdem beschließt die Verbandsversammlung über alle sonstigen Angelegenheiten die ihr vom Verbandsausschuss oder vom Vorstandsvorsteher unterbreitet werden.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt grundsätzlich einmal jährlich zusammen. § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 GemO gilt entsprechend.
- (2) Neben den Verbandsmitgliedern nimmt die Verbandsgeschäftsführung an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie kann nur bei Dringlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 GemO verkürzt werden. Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten §§ 33 (Unterrichtungs- und Kontrollrechte), 34 Abs. 4 bis 7 (Tagesordnung), 35 (Öffentlichkeit) und 35a (digital) GemO entsprechend.
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 3 (Treuepflicht), 22 (Ausschlussgründe), 31 (Ausschluss), 38 (Ordnungsbefugnisse), 43 (Anfechtung von Wahlen) GemO entsprechend anzuwenden.

- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführenden unterzeichnet. Diese Niederschrift wird an den Personenkreis nach Absatz 2 übersendet.
-

§ 9 Stimmrechte, Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Das Stimmrecht des Verbandsmitglieds Land Rheinland-Pfalz ist hinsichtlich der Vorhaben- und Maßnahmenplanung und deren Umsetzung eingeschränkt auf die Maßnahmen im Rahmen des § 35 Abs. 3 LWG (Gewässerunterhaltung Ahr).
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon abweichend bedürfen Beschlüsse über die Angelegenheiten
nach § 7 Abs. 1 Buchstaben a), b), c), h) und k) einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, sowie
nach § 7 Abs. 1 Buchstaben g) i) und j) von drei Vierteln; bei Entscheidungen über die Änderung der Kostenverteilungsschlüssel ist darüber hinaus die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die von der Änderung belastet werden.
- (4) Jedes Verbandmitglied ist berechtigt, seine einheitliche Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Verbandsmitglied zu übertragen.
- (5) Die Abstimmungen der Verbandsversammlung erfolgen offen, es sei denn, mind. zwei Verbandsmitglieder beantragen geheime Abstimmung.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 39 bis 43 GemO entsprechend.
-

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte unter Beachtung dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung sowie des jährlichen Wirtschaftsplans. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Auf den Verbandsvorsteher ist die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des jeweils geltenden Wirtschaftsplans bis zu einer Wertgrenze von Euro 1.000.000 je Auftrag; abweichend davon bei Aufträgen über regelmäßig wiederkehrende Beschaffungsgeschäfte im Rahmen des jeweils geltenden Wirtschaftsplans ohne besondere Wertgrenze;
 - b) An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von Euro 100.000;
 - c) Tätigen über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von Euro 50.000 je Ansatz;
 - d) Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
 - e) Behandlung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von Euro 100.000;
 - f) Umschuldung von Darlehen nach Unterrichtung des Verbandsausschusses;

- g) die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9a;
 - h) die fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund nach Unterrichtung des Verbandsausschusses;
- sowie in allen Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung oder vom Verbandsausschuss durch Beschluss zur eigenen Entscheidung übertragen wurden.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuss und in der Versammlung.
 - (3) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses vor und ist gegenüber diesen für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
 - (4) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
 - (5) Für den Vorstandsvorsteher werden ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsvorsteher als Abwesenheitsvertreter benannt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 16.
-

§ 11 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO über die Bürgermeisterwahl durch den Gemeinderat gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - (2) Die Amtszeit des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter beginnt und endet mit der Wahlperiode der Kommunalwahlen. Vorstandsvorsteher und Stellvertreter bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.
 - (3) Scheiden der Vorstandsvorstehers vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein neuer Vorstandsvorsteher zu wählen; das gleiche gilt für seine Stellvertreter.
-

§ 12 Verbandsausschuss

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss als Fachausschuss unter Vorsitz des Vorstandsvorstehers gebildet. Für ihn gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze die §§ 39, 40, 43, 44 und 46 GemO entsprechend, ebenso § 8 Abs. 2 bis 5 dieser VO.
- (2) Im Verbandsausschuss ist für jedes kommunale Verbandsmitglied jeweils der/die Bürgermeister/in sowie der Landrat/die Landrätin vertreten.
- (3) Die Abstimmungen im Verbandsausschuss erfolgen offen, es sei denn, mind. zwei Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.
- (4) Der Verbandsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen; Vertreter der unteren und der oberen Wasserbehörde sollen immer als Gäste eingeladen werden. Gäste haben beratende Stimme.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind insbesondere:
- a) die Vorberatung der Entwürfe für die mittelfristige Vorhabenplanung und den jährlichen Maßnahmenplan sowie für die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan (Ergebnis- und Finanzhaushalt, Stellenplan, Kostenverteilungsschlüssel für die Finanzierungsanteile) sowie
 - b) die Beratung und Entscheidung in allen technischen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Umsetzung der Maßnahmenplanung.
- (2) Dem Verbandsausschuss sind weiterhin folgende Entscheidungen übertragen:
- a) Grundsätze der Bewirtschaftung der Gewässer im Verbandsgebiet;
 - b) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des jeweils geltenden Wirtschaftsplans über einer Wertgrenze von Euro 1.000.000 je Auftrag;
 - c) Ankauf und Veräußerung von Grundstücken im Rahmen des jeweils geltenden Wirtschaftsplans über einer Wertgrenze von Euro 100.000;
 - d) Außerplanmäßige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, der Gewässerentwicklung sowie des Hochwasserschutzes bzw. -vorsorge;
 - e) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Bereich über 50.000 und bis zu Euro 100.000 je Ansatz;
 - f) Festlegung der Höhe der Kostenbeteiligung bei allen Maßnahmen, die auch anderen Zwecken zugunsten Dritter dienen;
 - g) Behandlung von Rechtsstreitigkeiten über einem Streitwert von Euro 100.000;
 - h) Behandlung von Einsprüchen der Verbandsmitglieder;
 - i) Bestellung der ehrenamtlichen Bediensteten des Verbandes;
- sowie in allen übrigen Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14 Eilentscheidungsrechte

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den GZV bis zu einer Sitzung des zuständigen Verbandsorgans aufgeschoben werden kann, entscheidet
- a) anstelle der Verbandsversammlung der Verbandsausschuss.
 - b) anstelle des Verbandsausschusses der Verbandsvorsteher im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführung. Dies gilt auch dann, wenn im Falle von a) die besondere Dringlichkeit im Einzelfall ein Aufschieben bis zur Sitzung des Verbandsausschusses nicht zulässt.
- (2) Eilentscheidungen, die eine Maßnahme nach § 35 Abs. 3 LWG betreffen (Gewässerunterhaltung Ahr), ergehen im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde.
- (3) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des zuständigen Verbandsorgans unverzüglich mitzuteilen. Das zuständige Verbandsorgan

kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, soweit durch die Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 15 Aufwandsentschädigung; Reisekosten

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretung bestimmt sich nach den Obergrenzen der jeweils gültigen Fassung des § 17 KomAEVO.
 - (2) Vertritt ein stellvertretender Verbandsvorsteher den Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats länger als drei Tage (§ 50 Abs. 2 GemO), erhält er für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Dreißigstels des Monatsbetrages entsprechend Absatz 1.
 - (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandversammlung und des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgelds in Höhe des für die Mitglieder des Kreistags in der jeweils geltenden Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler geregelten Sitzungsgelds. Auf Antrag wird ein darüber hinausgehender Verdienstausschlag erstattet.
 - (4) Die Bestimmungen der KomAEVO gelten im Übrigen entsprechend.
 - (5) Der Verbandsvorsteher, seine Stellvertretung sowie alle Bediensteten erhalten Reisekostenerstattung gemäß Landesreisekostengesetz.
-

§ 16 Geschäftsordnung

- (1) Der GZV gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verbandsausschuss vorberaten und von der Verbandversammlung beschlossen wird.
-

§ 17 Geschäftsstelle; Geschäftsführung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 und zur Unterstützung des Verbandsvorstehers richtet der GZV eine Geschäftsstelle ein, die von einer hauptamtlichen Geschäftsführung als Vollzeitkraft geleitet wird.
 - (2) Der GZV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen von Mitgliedsverwaltungen gegen Kostenerstattung in Anspruch nehmen. Hierüber ist jeweils eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
 - (3) Die Geschäftsführung unterstützt den Verbandsvorsteher in seinen Aufgaben. Der Verbandsvorsteher kann ihm Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
 - (4) Die Geschäftsführung stellt sicher, dass dem GZV das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Personal zur Verfügung steht (Eigene Beschäftigte und/oder über Personalgestaltung der Mitglieder). Eingruppierung, Vergütung und sonstige Leistungen sowie die sonstigen arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den Anschlussstarifverträgen für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.
-

IV. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsvermögen

§ 18 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des GZV erfolgt als kostenrechnende Einheit entsprechend den Bestimmungen der §§ 14 bis 27 EigAnVO. § 27 Satz 2 EigAnVO ist nicht anzuwenden.
- (2) An die Stelle der Werkleitung tritt der Verbandsgeschäftsführer; an die Stelle des Werkausschusses der Verbandsausschuss; an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorstand.
- (3) § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 sowie Abs. 7 EigAnVO gelten entsprechend.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs; Finanzierungsanteile; Kostenverteilungsschlüssel

- (1) Zur Deckung der für die Durchführung der Verbandsaufgaben entstehenden Kosten, soweit diese nicht bereits durch öffentliche Zuschüsse, Projektmittel oder sonstige Entgelte abgedeckt sind, erhebt der GZV jährliche Finanzierungsanteile bei den Verbandsmitgliedern.
- (2) Der nach Absatz 1 zu deckende Finanzierungsbedarf ergibt sich aus den getrennt zu ermittelnden Kosten für
 - den allgemeinen Geschäftsbetrieb,
 - Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie
 - Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz bzw. der Hochwasservorsorge dienen.Auf jeden dieser Kostenblöcke werden die nach den Absätzen 3 bis 5 jeweils gesondert geltenden bzw. hergeleiteten Kostenverteilungsschlüssel in Form eines Prozentsatzes je Verbandsmitglied angewendet.
- (3) Zur Deckung der Kosten für den **allgemeinen Geschäftsbetrieb** erhebt der GVZ eine allgemeine Verbandsumlage. Diese verteilt sich wie folgt auf das Land zu 10 %, den Landkreis zu 25 % und die übrigen Verbandsmitglieder zu 65 % gemäß ihrer jeweiligen Einwohnerzahl.
- (4) Der Kostenverteilungsschlüssel für die Maßnahmen im Aufgabenbereich der **Gewässerunterhaltung** nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bemisst sich nach den Parametern Uferlänge und Abflusswerte.
Dazu werden zehn Teileinzugsgebiete gebildet und den jeweiligen Verbandsmitgliedern wie folgt zugeordnet:
 - a) Flächen, die direkt in die Ahr entwässern (Landkreis und Land gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 LWG)
 - b) Flächen, die direkt in die übrigen im Landkreis gelegenen Gewässer 2. Ordnung entwässern (Landkreis)
 - c) acht Einzugsgebiete, die in ein Gewässer 3. Ordnung entwässern (kreisangehörige Verbandsmitglieder).

Das Verfahren zur Ermittlung der Uferlängen und der Abflusswerte sowie die Festlegung der jeweiligen Anteilswerte und Parameter für die sonstigen Gewichtungen wird von der Versammlungsversammlung beschlossen und im Rahmen des Absatz 6 überprüft und fortgeschrieben.

- (5) Der Kostenverteilungsschlüssel für Maßnahmen im Aufgabenbereich "**Hochwasservorsorge**/-schutz einschließlich Gewässerentwicklung" setzt sich zusammen aus einem fixen Anteil sowie einem Anteil, der nach den Veranlagungsparametern „Abfluss“ und „Schadenspotenzial“ bemessen wird; dazu werden die noch zu deckenden Kosten prozentual aufgeteilt in:
- a) einen festen Anteil für den Landkreis,
 - b) einen Anteil für die kreisangehörigen Verbandsmitglieder der nach Abflusswerten bemessen wird, sowie
 - c) einen Anteil für die kreisangehörigen Verbandsmitglieder, der nach dem Schadenspotenzial bei HQ_{extrem} bemessen wird.

Das Verfahren zur Ermittlung der Abflusswerte und des Schadenspotentials sowie die Festlegung der jeweiligen Anteilswerte und Parameter für die sonstigen Gewichtungen wird von der Versammlungsversammlung beschlossen und im Rahmen des Absatz 6 überprüft und fortgeschrieben.

- (6) Die Kostenverteilungsschlüssel nach Absatz 3 bis 5 werden alle 5 Jahre im Hinblick die Grundlagendaten für seine Herleitung überprüft und soweit erforderlich angepasst. Änderungen in den Grundlagendaten, die sich innerhalb dieses Fortschreibungszeitraums ergeben sollten, teilen die Verbandsmitglieder dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mit; sie werden bei der Erstellung der nächsten Haushaltssatzung berücksichtigt.

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Finanzierungsanteile

- (1) Die Festsetzung der Kostenverteilungsschlüssel und die Höhe der sich daraus errechneten jeweiligen Finanzierungsanteile erfolgt in der Haushaltssatzung und wird dort ausgewiesen.
- (2) Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten für die Finanzierungsanteile werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 21 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassenführung kann auf die Verwaltung, in die die Geschäftsstelle eingegliedert ist, übertragen werden. Dort ist dazu eine Sonderkasse zu bilden. Nähere Regelungen sind in der Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 zu treffen.

§ 22 Verbandsvermögen; Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Das jeweils im Rahmen der Jahresabschlüsse festgestellte Eigenkapital verteilt sich zu gleichen Teilen auf alle Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Landes.

- (2) Soweit die von den Rechtsvorgängern des Verbandes errichteten Anlagen zur Aufgabenerfüllung des GZV erforderlich sind, werden sie in das Verbandsvermögen eingebracht; ausgenommen sind die vom Land errichteten Anlagen. Die daraus resultierenden Verbindlichkeiten werden vom Verband übernommen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen, Informationspflichten

- (1) In den Bekanntmachungsorganen der Mitgliedskörperschaften werden öffentlich bekannt gemacht:
- die jährliche Haushaltssatzung und der jährliche Wirtschaftsplan
 - der jährliche Maßnahmenplan und das mittelfristige Maßnahmenprogramm
 - Änderungen in der Verbandsordnung
 - Austritt, Beitritt und Auflösung des Verbands
- (2) Die vorherige Information der Eigentümer und Bewirtschafter der Gewässeranliegergrundstücke über sie betreffende Maßnahmen erfolgt nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes. Hierzu nutzt der GZV die öffentlichen Bekanntmachungsorgane; ergänzend kann er, soweit erforderlich, Anliegerversammlungen in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied und der ggf. betroffenen Ortsgemeinde einberufen.
-

§ 24 Änderung der Verbandsordnung, Austritt, Beitritt

- (1) Eine ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung dieser Verbandsordnung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Bestimmung ersetzt, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.
-

§ 25 Austritt; Beitritt; Auflösung des Verbands

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres zulässig. Hierzu genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung des betreffenden Verbandsmitglieds gegenüber dem Verbandsvorsteher, die ihm mindestens ein Jahr vor dem geplanten Austrittstermin wirksam zuzustellen ist. Der Austritt bedarf abweichend von § 6 Abs. 4 KomZG keiner gesonderten Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Für einen beabsichtigten Beitritt eines neuen Verbandsmitglieds gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Er bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 1 und wird mit Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

- (3) Bei Austritt gehen die Anlagen, Grundstücke und sonstige Einrichtungen, die unmittelbar der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben dienen und im Gebiet des austretenden Verbandsmitglieds liegen, an die Gebietskörperschaft oder Einrichtung über, der die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben in diesem Gebiet künftig obliegt. Ein entsprechender Wertausgleich ist herzustellen. Hat der Verband Grundeigentum begründet, ist die jeweilige wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung vor dem Austritt dinglich zu sichern.
 - (4) Absatz 3 gilt nicht für die Anlagen, Grundstücke und sonstige Einrichtungen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben in den verbleibenden Gebieten wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Für diese hat das austretende Verbandsmitglied keinen Anspruch auf Herausgabe dieser beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenstände; stattdessen erstattet der GZV den jeweiligen Restbuchwert in Geld.
 - (5) Die Auflösung des GZV bedarf des Beschlusses der Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Verbandsmitglieder und der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.
 - (6) Bei der Auflösung des GZV wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden und Verbindlichkeiten.
 - (7) Absatz 3 gilt im Falle der Auflösung entsprechend.
-

§ 26 Schlichtung von Streitigkeiten, Mediation

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt. Die Bestellung eines Mediators erfolgt auf Vorschlag der Verbandsgeschäftsführung durch Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit.
 - (2) Kommt im Mediationsverfahren keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen deren Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.
-

§ 27 Salvatorische Klauseln

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Verbandsordnung in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung davon unberührt.
 - (2) Eine ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch Beschluss der Versammlung durch eine Bestimmung ersetzt, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
-

§ 28 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt zum xx.xx.2026 in Kraft.

Entwurf